

7. Mai 2019 / Rostock

Praxissicht -

Was muss ich bei einer
wissenschaftlichen Publikation
beachten?

Rechtsanwalt Dr. Alexander Mahlke

Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Überblick

Risiken wenn man es „nicht so genau nimmt“

Quellen für Anforderungen

Einzelne Anforderungen

Risiken

... wenn man es „nicht so genau nimmt“

strafbar

unzulässige Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe
§ 106 UrhG bis drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Schadensersatzansprüche

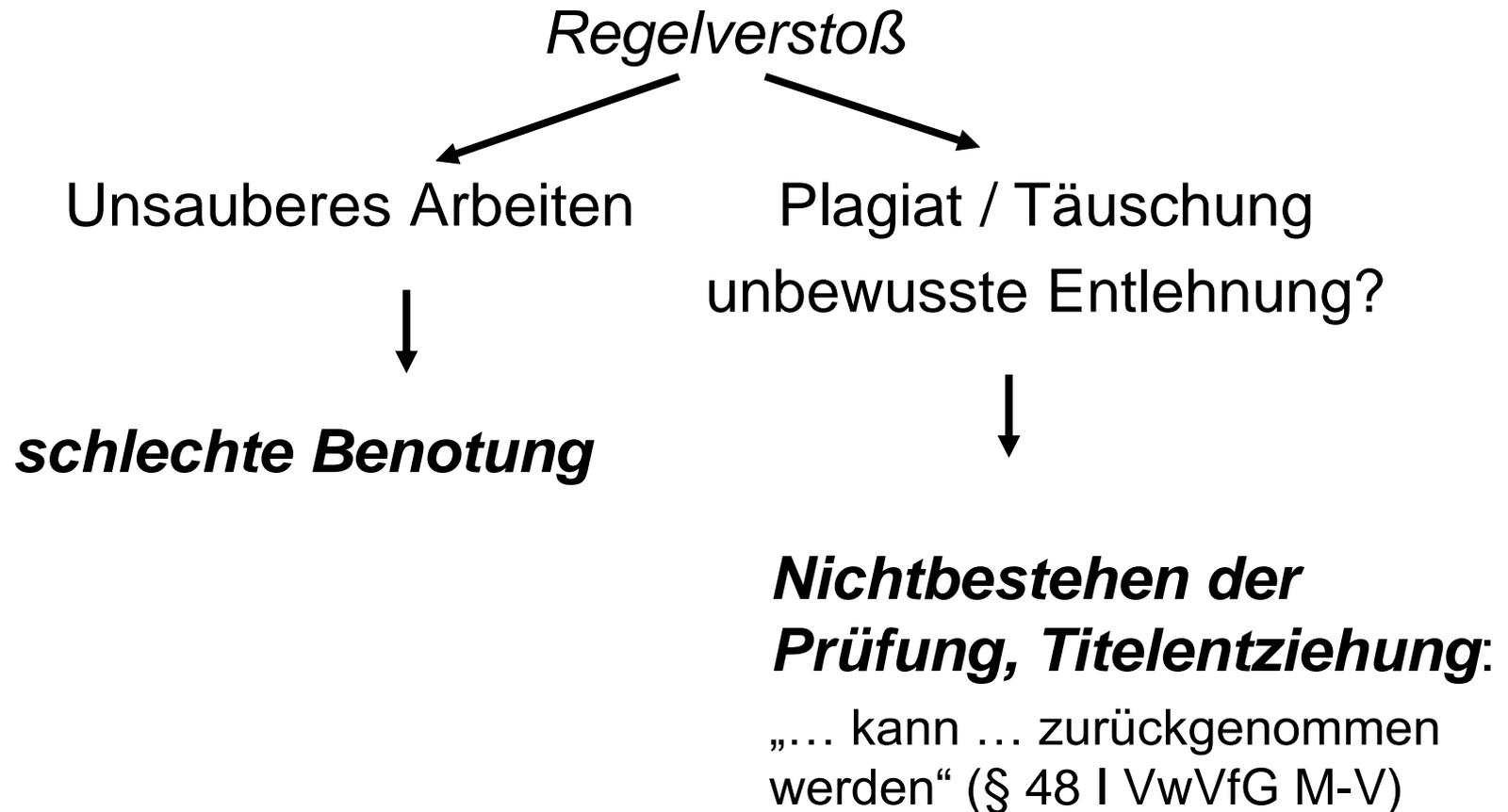
Verlag, § 10 VerIG, § 280 BGB (Unterlassung Störerhaftung) – Auflage wertlos,
Gewinnverlust

Nichtbestehen der Prüfung

Aberkennung Prüfungsleistung/Titel - Rücknahme gemäß § 48
VwVfG M-V, Promotion (Dr.), Habilitation (Prof.)

Risiken

... wenn man „es nicht so genau nimmt“



Risiken

... wenn man „es nicht so genau nimmt“

Exkurs:

Folgewirkung bei Entziehung der Habilitation?

Rücknahme eines unanfechtbaren Verwaltungsakts

„... mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit ...“

(z. B. § 15 HO UniMed Rostock, § 48 VwVfG M-V)

Auswirkungen auf **begleitete Promotionsverfahren**?

Rücknahme der verliehenen Dokortitel?

formell:

Zuständigkeit,
Verfahren,
Form

materiell:

Mängel der Arbeit
(z. B. keine eigene
Leistung – Plagiat)

Universitäten haben das
Promotionsrecht (§ 2 II 1 LHG M-V)

*Mitwirkung eines
Nichtprofessors =
Verfahrensfehler:*

keine Aufhebung, wenn „... die
Verletzung die Entscheidung in
der Sache nicht beeinflusst hat“
(§ 46 VwVfG M-V)

Überblick

Risiken wenn man es „nicht so genau nimmt“

Quellen für Anforderungen

Einzelne Anforderungen

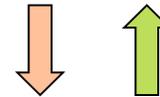
Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

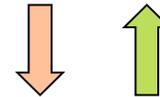
Art. 5 III GG
Art. 14 GG

IP (Urh,
Pat, GM,
Marken),
StGB,
BGB

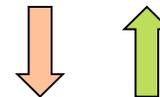
HRK „gute wiss. Praxis“



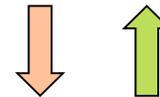
Universitäten



Fakultäten



Professoren



Promovenden

Studenten

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

HRK - Hochschulrektorenkonferenz

„Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Grundprinzipien des methodischen, systematischen und überprüfbaren Vorgehens, die in allen Disziplinen und international und interkulturell gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen.“

(Empfehlung der Mitgliederversammlung der HRK vom 14.5.2013)

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

HRK - „gute wissenschaftliche Praxis“

„1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn ... bewußt oder grob fahrlässig **Falschangaben** gemacht werden, **geistiges Eigentum anderer verletzt** oder sonstwie deren **Forschungstätigkeit beeinträchtigt** wird. ...

Als ... Fehlverhalten kommt ... in Betracht:

a) **Falschangaben** ...

b) **Verletzung geistigen Eigentums** ...

die unbefugte Verwertung unter **Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)**,

die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (**Ideendiebstahl**),

die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, ...

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

d) **Sabotage** ...“

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Universitäten – Fakultäten – Professoren

Richtlinien über die Anfertigung von wissenschaftlichen Publikationen

Inhalte z. B.:

Quellen nennen,

Zitierweise DIN ISO 690

Wörtliche Zitate „...“, Weglassungen kennzeichnen

Aktualität der Quellen (neueste Auflage)

Vorrang Primärquellen

Zitierfähige Werke nutzen

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Universitäten – Fakultäten – Professoren

Richtlinien über die Anfertigung von wissenschaftlichen Publikationen

Gliederungsebenen, Beispiel Jura - alphanumerisch vs. numerisch (eher unüblich)

A)	1.
I.	1.1
1.	1.1.1
a)	1.1.1.1
aa)	1.1.1.1.1
(1)	1.1.1.1.1.1
(a)	1.1.1.1.1.1.1
(aa)	

Typische Fehlerquellen:

- Wer A sagt muss auch B sagen!
- Zu viele Ebenen
- sinnlose Untergliederungen

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Universitäten – Fakultäten – Professoren

Formatvorgaben

Überschriften (Abstände, Schriftgrößen, Schriftart),

Text Ausrichtung – linksbündig, Blocksatz, Seitenränder

Fußnoten Anfang groß, am Ende ein Punkt

Seitennummerierung

Vorgaben zu Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Stichwortverzeichnis

Eigenerklärung Eidesstattliche Versicherung - Eigenleistung (§ 156 StGB) – Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe

Quellen für Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Gesetzlich geschützte Rechte Dritter:

- UrhG
- PatentG
- GebrauchsmusterG
- GeschmacksmusterG
- MarkenG

Überblick

Risiken wenn man es „nicht so genau nimmt“

Quellen für Anforderungen

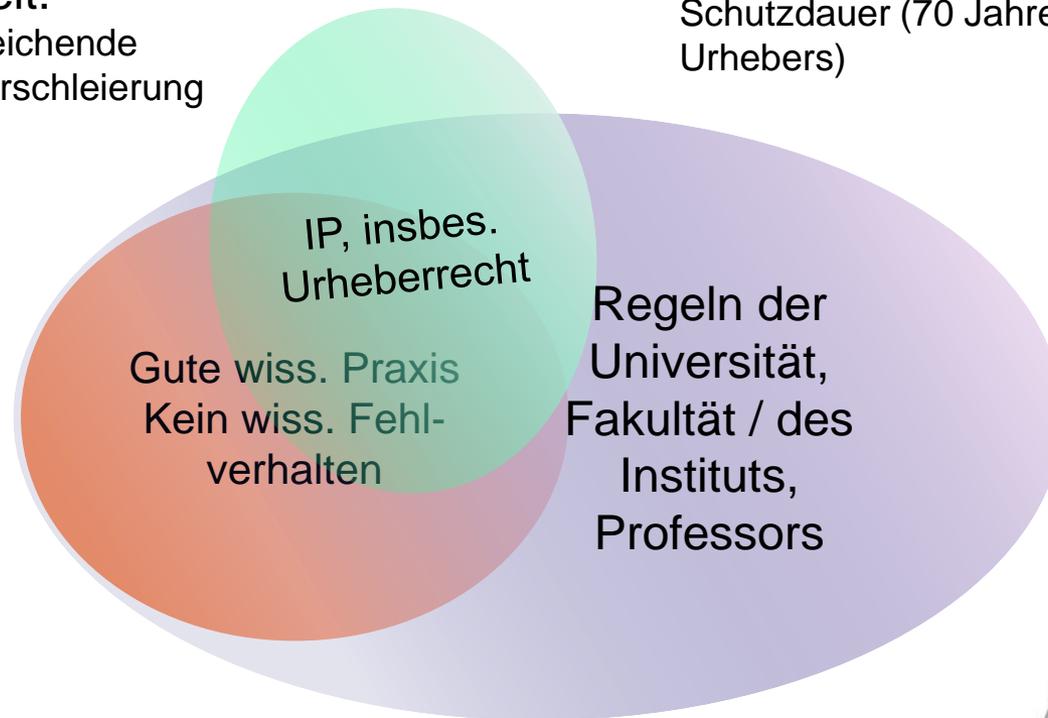
Einzelne Anforderungen

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Verstöße gegen das Urheberrecht begründen i.d.R. einen schweren Mangel der Arbeit.
Bsp.: Plagiat, unzureichende Quellenangaben, Verschleierung

wiss. Arbeit kann mangelhaft sein trotz Einhaltung des Urheberrechts
Bsp.: Einwilligung des Urhebers (Titelkauf), Freie Bearbeitung (§ 24 UrhG), Ablauf der Schutzdauer (70 Jahre nach Tod des Urhebers)



Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat

Eigenplagiat / „Berater“

Freie Inhalte CC + OER etc.

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat & Quellenangaben häufige Fehler

roter Faden aus Sekundärliteratur + Angabe von Quellen aus Primärliteratur

unbewusste Entlehnung vs. vorsätzliches Plagiat

Aufdeckung: Übernommene Fehler aus Sekundärliteratur

Verschleierung

umformulierte Texte anderer Autoren

„Bauernopfer“

Urheber wird nur für einen kleinen Textteil genannt

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat (§ 51 UrhG)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang **durch den besonderen Zweck gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk **angeführt** werden ...“

Eigenes Werk
Schwerpunkt
eigene Leistung

Zitatzweck,
Erläuterung
des Inhalts

Nicht ausreichend:
- Auflockerung
- Schmuck

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat (§ 63 UrhG)

„Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen ... der §§ ... 51 vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die **Quelle deutlich anzugeben**. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind.“

Urheberrechtlich

Quelle nennen

Verlag (Werk)

Änderungen kennzeichnen

Wissenschaftlich

Nachvollziehbar & redlich,

Quelle und Änderungen

Keine Verletzung UrhR

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat Vorgaben Universität – Fakultät

(LMU München Department Geographie (WS 2017/18), S. 9)

„ANLEITUNG ZUM ZITIEREN“

Bücher

„Erscheinungsort(e) oder Verlag“

***Kritik:** bei Vorliegen eines
Zitats mit Werkqualität Verstoß
gegen § 63 UrhG*

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat Vorgaben Universität – Fakultät

(LMU München Fakultät Betriebswirtschaft (06/2017), S. 18)

„Leitfaden wissenschaftlichen Arbeitens ...

Gesetze & Verordnungen ...

Gesetzbuch [Abkürzung]. (Erscheinungsjahr). Auflage. Verlagsort: Verlag.
Handelsgesetzbuch [HGB]. (2014). 56. Auflage. München: Beck-Texte im dtv.“

Kritik: Gesetze erscheinen im BGBl.

(Bundesanzeiger Verlag GmbH)

Sekundärzitate sollten vermieden werden,

außerdem: § 5 UrhG. Richtig: Gesetz vom

1.1.2001, BGBl. I, S. 112

Andresen
RECHTSANWÄLTE

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat Beispiel für falsches Zitieren

> *Eigener Text* > *Zitat* > *Quelle*

„Strafgefangenen steht kein Anspruch auf Zugang zu einem Computer zu, und zwar auch dann nicht, wenn sie Partei eines gerichtlichen Verfahrens sind, denn es „... folgt aus dem Grundsatz der Waffengleichheit in gerichtlichen Verfahren nicht das Recht auf eine gleichwertige technische Ausstattung“ (BVerfG, Beschl. v. 27.03.2019 – 2 BvR 2268/18).“

Urheberrechtlich

§ 51 UrhG (-) Keine Auseinandersetzung mit dem Zitat, vielmehr ersetzt das Zitat eigene Darlegung **Aber:** § 5 UrhG

Wissenschaftlich

Keine Eigenleistung
Keine Täuschung
Kein Plagiat

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Zitat *wiss. & urh. Anforderungen*

direkte Zitate nur wenn notwendig

Kennzeichnung „...“

Weglassung kennzeichnen [...]

auch „Fehler“ zitieren [sic]

o.V., o.J., o.S. – zitierfähig? Oft zweifelhaft

Sekundärzitate – vermeiden! „zit. nach“

Indirekte Zitate: ohne „...“

Sich mit dem Zitat auseinandersetzen

Quelle nennen, bei Werk auch Verlag nennen

www-Quellen i.d.R. meiden

Seite f., ff., passim

Quellenverzeichnis: Alphabetisch, sinnvolle

Unterteilung (z. B. Aufsätze, Bücher usw.)

Weglassungen - Vorschlag

„Der Apfel ist [...] grün“

(VG Schleswig, Beschl. v. 01.02.2019 – 4 B 09/19
[Weglassung in eckigen Klammern durch den
Verfasser]).

www-Quellen (wenn zulässig)

„Deutschland hat 83 Mio Einwohner“

(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2018.html>
[abgerufen durch den Unterzeichner am 06.05.2019
um 22:00 Uhr]).

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Eigenplagiat / „Berater“

... bei sich selbst abschreiben. Nicht generell verboten. Aber:

Urheberrechtlich Verstoß
gegen Verwertungsrechte eines
Verlags, d.h. nur unter den
Voraussetzungen von § 51 UrhG

Wissenschaftlich problematisch wenn
Täuschung / Vorveröffentlichung

... gilt entsprechend bei:

Vortrag / Aufsatz

Aufsatz – Übersetzung

Wiss. Aufsatz – unwiss. Beitrag

„Zweitverwertung“

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Eigenplagiat / „Berater“

Hilfe und „Beratung“ bei der Abfassung der wiss. Arbeit.

Urheberrechtlich bei Vorliegen einer Zustimmung des Schöpfers zulässig.

Nutzungsrechte

Wissenschaftlich Täuschung, Grenzen bei „Beratung“ fließend:

Titelkauf klar unzulässig

§ 132a I Nr. 1, § 333 StGB

*Hilfe bei Literaturverzeichnis,
Literaturrecherche unzulässig*

*Hilfe bei Suche „Doktorvater“ +
Thema zw.*

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Eigenplagiat / „Berater“

Erklärung

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“ (Universität Rostock, Philosophische Fakultät, 05/2019)

Urheberrechtlich keine Bedeutung, denn „Versprechen“ ersetzt Schöpfung nicht und entbindet nicht von Pflichten

Wissenschaftlich keine eigene rechtliche Bedeutung da Prüfungs- und Promotionsordnungen eigene Leistung voraussetzen, Hinweisfunktion

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

CC / OER



Urheberrechtlich unproblematisch bei Einhaltung der Regeln

Problem: CC-NC-SA 2.0 de bei ungerechtfertigter Weglassung von ND, kein gutgläubiger Erwerb von Rechten = UrhR-Verstoß

Wissenschaftlich bei Rechteverstoß zugleich Verstoß gegen gute wiss. Praxis, Eigenleistung

Tipp: eigene Inhalte nutzen
§ 51 UrhG

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

Freie Bearbeitung § 24 UrhG

„...selbständiges Werk, das in Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist ...“

Urheberrechtlich

unproblematisch, da keine Verletzung von Urheberrechten

Problem: Anträge EuGH-Generalanwalt „Metall auf Metall“ (12.12.2018 – C-476/17) 2 sek-Sequenz, Teile eines Werks dürfen nicht übernommen werden, auch wenn Sequenz nicht geschützt ist

Wissenschaftlich:

Verstoß gegen gute wiss. Praxis bei Nichteinhaltung der Anforderungen (kein ausreichender Abstand zu vorherigem Werk)

Bei Einhaltung der Anforderungen sind Eigenleistung und Nachvollziehbarkeit zu beanstanden

Einzelne Anforderungen

wissenschaftliche Publikation

The King is always right.

Handbuch der Rechtsförmigkeit (BMJ 2008)

zeitgemäße Sprache, Fremdwörter nur wenn es kein dt. Wort gibt
Überflüssiges weglassen

Frauen & Männer

Generisches Maskulinum: „der Eigentümer“, „der Vermieter“, „der Mieter“

Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gehen vor politischer Korrektheit

Problem: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. § 82 SGB III) =
Diskriminierung des dritten Geschlechts (BVerfG – 1 BvR 2019/16) „divers“

Dr. Alexander Mahlke

Fachanwalt für Urheber- & Medienrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANDRESEN RECHTSANWÄLTE

Gerhart-Hauptmann-Str. 3

D-18055 Rostock

www.ar-law.de

mahlke@ar-law.de

Andresen
RECHTSANWÄLTE